

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	02.09.2021	<p>1. Kreisplanung Raumordnung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</p> <p>Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 8 BauGB der Gemeinde Angern und um Flächen im Südwesten der Ortschaft Angern. Das als Intensivstandort Tierhaltung (u.a. Schweinehaltung, Biogas) vorgeprägte Areal soll im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mittels einem Bebauungsplan umfassend planungsrechtlich gesichert werden. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von 6,7 ha.</p>	<p>Zu 1. Kreisplanung Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ist die für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. Mit seiner Stellungnahme vom 11.10.2021 hat das Ministerium festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Biogas- und Tierhaltung Angern“ um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Nach Einschätzung des Ministeriums ergibt sich die Raumbedeutsamkeit aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Planungsraumes von ca. 6,4 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die vorgelegte raumbedeutsame Planung berührt Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006). Der Geltungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“. Für den in Rede stehenden Planungsraum ist festzustellen, dass durch die bestehende Nutzung der Intensivtierhaltung im Vernehen mit der korrespondierenden Erzeugung von Biogas aus NAWARO sowie aus der durch die Tierhaltung zur Verfügung stehenden Gülle eine erhebliche bauliche und auch immissionswirksame Vorbelastung besteht. Diese Vorbelastung wird durch einen Versiegelungsgrad von rund 49.800 m² geprägt. Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld keine hochwertigen Biotopstrukturen, die mit der Einbeziehung des Planungsraumes vernetzt werden könnten. Damit wird deutlich, dass auch ohne eine weitere Überplanung die Flächen des einbezogenen Gel-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe p) [Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern oder einer Hausgruppe mit einem Geltungsbereich < 2.000 m²] des Rund-erlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungs-gesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.</p> <p>Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <p>Hinweis: Bezug nehmend auf die die regionalplanerischen Ausweisungen des 2. Entwurfes des Regionalplanes Magdeburg (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Gebiet um Colbitz“.</p> <p>Im Osten grenzt das Flächennaturdenkmal Englischer Berg (Angern) an. Momentan befindet sich direkt angrenzend zum bereits vorbelasteten Tierhaltungsstandort das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Lindhorst – Ramstedter Forst, sodass der südliche und westliche Abschnitt des Geltungsbereiches in diesem LSG liegt.</p> <p>Die Stellungnahme des Natur- und Umweltamtes ist hierbei zu beachten.</p>	<p>tungsbereiches nicht für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems einbezogen werden können. Dagegen spricht auch der Bestandsschutz der bisher erteilten Genehmigungen auf Basis der landwirtschaftlichen Privilegierung im Außenbereich.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ wurde durch den Landkreis Börde als Verordnungsgeber neu verordnet (VO vom 28. April 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 14. Jahrgang Nr. 18 vom 3. Mai 2020).</p> <p>In der Neufassung der Schutzgebietsverordnung wurde die Schutzgebietsgrenze an der ausschlaggebenden Stelle verändert, so dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr im Geltungsbereich des LSG „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ befindet. Auch dieser Sachverhalt spricht dafür, dass der Planungsraum für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“ auch zukünftig keine Bedeutung haben wird. Darüber hinaus ist der Planungsraum dem unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz“ zuzuordnen.</p> <p>Die baulichen Vorprägungen mit einem hohen Versiegelungsgrad, die bestehenden und bestandsgeschützten Immissionswirkungen sowie die fehlenden touristischen Highlights im Umfeld des Planungsraumes zeigen auf, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher keine touristische Bedeutung hatte und auch zukünftig nicht erlangen wird.</p> <p>Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird auch die bestehende Tierhaltungsanlage in den Geltungsbereich einbezogen. Diese Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ festgesetzt. Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ erfolgt mit dem Ziel, die bisher als landwirtschaftlicher Betrieb eingestufte Tierhaltungsanlage zukünftig auch gewerblich betreiben zu können, ohne jedoch eine Veränderung der bisher genehmigten Tierplatzzahlen zu ermöglichen. Entsprechend ergeben sich keine Änderungen im Produktionsablauf.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehende Tierhaltungs- und Biogasanlage. Entscheidend ist im diesen Zusammen-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Bauleitplanung Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Die Höhenangaben baulicher Anlagen beziehen sich im vorliegenden Bebauungsplan auf HN. Üblicherweise werden Gebäudehöhen in Bezug auf den anstehenden Boden festgesetzt. Es sollte geprüft werden, ob ein Wechsel zur üblicheren Darstellung vorgenommen werden sollte. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>3. Bauordnung Bauaufsicht Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsicht gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände/Bedenken.</p> <p>Vorbeugender Brandschutz Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.</p>	<p>hang, dass mit dem Bebauungsplan keine Veränderung der Immissionssituation eintritt und darüber hinaus kein verändertes Transportaufkommen generiert wird. Negative Auswirkungen in Bezug auf den Tourismus und die Erholung sind durch die Überplanung eines vorhandenen Standortes und unter Beachtung, dass es sich lediglich um eine Bestandssicherung handelt, nicht vorhersehbar. Mit dem Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 vom Juni 2022 wird für die in Rede stehende Planung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgestellt. Die Begründung wird unter dem Abschnitt <i>Planungsbindungen</i> dazu redaktionell fortgeschrieben.</p> <p>Zu 2. Bauleitplanung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht Gefahrenabwehr Die benannten Flurstücke sind vollständig als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft. Bei allen erdeingreifenden Maßnahmen kann ein Kontakt mit Kampfmitteln nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Daher ist es zwingend erforderlich für jede Baumaßnahme eine gesonderte Bewertung zu beantragen. Nur so ist eine auf den Einzelfall ausgerichtete Bewertung möglich. Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Problematik Kampfmittel nicht berücksichtigt wurde. Da jeder Kontakt mit Kampfmitteln schwerwiegende Schäden nach sich ziehen kann, ist es zwingend erforderlich den Bebauungsplan um den Bereich Kampfmittel zu erweitern.</p> <p>Natur und Umwelt Abfallüberwachung Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Biogas und Tierhaltung Angern" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Immissionsschutz Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Naturschutz und Forsten NATURSCHUTZ Naturschutz und Landschaftspflege Der vorliegende B-Plan-Entwurf berücksichtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB in ausreichendem Maße. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen gem. Nr. 2.5 des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgelegte naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der Begründung ist nachvollziehbar. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Nr. 10 Begründung) entsprechen den landschaftsplanerischen Zielvorstellungen. Hinweis: Die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ ist nicht korrekt. Das LSG</p>	<p>Zu Recht und Kommunalaufsicht Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung wird redaktionell um den Hinweis zu den Kampfmitteln ergänzt.</p> <p>Zu Natur und Umwelt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Immissionsschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Naturschutz Die Zustimmung zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum LSG wird redaktionell in Planzeichnung und Begründung berichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>„Lindhorst-Ramstedter-Forst“ wurde neu verordnet (VO vom 28. April 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 14. Jahrgang Nr. 18 vom 3. Mai 2020). In der Neufassung der Schutzgebietsverordnung wurde die Schutzgebietsgrenze an der ausschlaggebenden Stelle verändert, so dass sich das vom B-Plan betroffene Gebiet nicht mehr im Geltungsbereich des LSG „Lindhorst-Ramstedter-Forst“ befindet. Die nachrichtliche Übernahme der LSG-Grenze ist dahingehend zu korrigieren.</p> <p>FORSTEN Es sind keine forsthoheitlichen Belange betroffen.</p> <p>Wasserwirtschaft LANDWIRTSCHAFTLICHE ANLAGEN Aus Sicht der Gewässeraufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Folgende Hinweise werden gegeben: 1. Anhand der Tatsache, dass in den vorhandenen oberirdischen Behältern und Lageranlagen erhebliche Mengen wassergefährdende Stoffe lagern und keinerlei mechanische Schutzmechanismen wie etwa eine Umwallung vorhanden sind, kann der pauschalen Einschätzung des Gutachters, es wären für die Schutzgüter Boden und Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Die Betrachtung der Oberflächenmorphologie sowie der geringen Grundwassergeschützteit am Standort, der mittelbaren Nähe aller oberirdischen Behälter zu zwei Oberflächengewässern, die sowie deren Bedrohung durch das massive Austreten und Abschwemmen wassergefährdender Stoffe im Falle eines Behälterversagens, eines bereits mehrfach in der Vergangenheit vorgekommenen Ereignisses, fehlt hier gänzlich.</p> <p>2. Begründung, S. 14, Pkt. 8.2, letzter Satz: Die erwähnte Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VAWS) ist außer Kraft und wurde durch die Bundesverordnung "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV" vom 18. April 2017 ersetzt.</p> <p>3. Umweltbericht, S. 6, 3. Absatz: Die gesetzlichen Anforderungen zur landwirtschaftlichen Verwertung anfallender Wirtschaftsdünger beruhen nicht auf dem Düngegesetz, sondern vollumfänglich auf den Regelungen der Düngeverordnung.</p>	<p>Zu Forsten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Wasserwirtschaft Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Am Standort wurde die Errichtung eines Schutzwalles zur Vorsorge gegen Leckagen und auslaufende Behälter vollzogen. Dementsprechend liegt der Prüfbericht nach AwSV 55967581 von der Dekra vor. Die Begründung wurde im Pkt. 8.2 redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell berichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird redaktionell berichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Umweltbericht und Begründung: Es besteht ein Widerspruch der Aussagen auf S. 23, 5. Absatz im Umweltbericht zu den Aussagen in der Begründung, S. 14, Pkt. 8.1.. Der im Umweltbericht beschriebene Umgang mit Niederschlagswasser, welches von Dach- und Hofflächen versickert wird, steht entgegen der Angaben in der Begründung, dass eine Einleitung von Abwasser in Grund- und Oberflächengewässer nicht vorgesehen sei. Die beschriebene Versickerung stellt eine erlaubnispflichtige Einleitung von Abwasser in das Grundwasser dar.</p> <p>Anhang: Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung Flussgebiet: Tanger Schutzgebiet: kein Lage zu oberirdischen Gewässern: ca. 175 m südlich „Englischer Berggraben“ und ca. 360 m östlich „ABI 027“ - beide Fließgewässer 2. Ordnung Abstand zum Grundwasser: mittlere, bis sehr geringe Geschützteit (ungeschützte, oberflächennahe Grundwasserverhältnisse) besondere hydrogeologische Merkmale: unbekannt wasserrechtliche Bedeutung: keine wasserrechtliche Bedeutung: unbekannt</p> <p>Straßenverkehr Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zu o.g. Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt.</p> <p>Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung Die Kreisstraße K 1174 grenzt an das Plangebiet, eine Berührung der Belange des Eigenbetriebes als Baulastträger der Kreisstraßen ist im Bereich der Kreisstraße gegeben. Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach §24 StrG LSA zustimmungspflichtig. Wie im Punkt 6.1 Verkehrs in der Begründung des Bebauungsplanes erläutert, besteht bereits eine gut ausgebaute Grundstücksanbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz K 1174- Colbitzer Straße. Aus straßenrechtlicher Sicht gibt es hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird redaktionell berichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg</p>	11.10.2021	<p>Zum weiteren Verfahrensverlauf Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p> <p>Landkreis Börde Hier: Landesplanerische Hinweise Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde am 15.09.2021 die Unterlagen zu o.g. Vorhaben der Gemeinde Angern zu. Die Gemeinde Angern plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ und eines Sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage im südwestlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Angern. Das Plangebiet ist ca. 6,4 ha groß und ist in dem seit 30.06.2016 wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert. Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Biogas- und Tierhaltung Angern“ um eine raumbedeutende Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öf-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Behandlung erfolgt analog den zu 1. benannten redaktionellen Anpassungen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>fentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Plangebietes von ca. 6,4 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.</p> <p>Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die vorgelegte raumbedeutsame Planung berührt Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006). Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger.Heide“ und innerhalb des unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Gemeinde Angern eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde. Bereits in der Begründung ist eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorzunehmen.</p> <p>Einem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB i.v.m. § 2a BauGB eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Die Aussage in der Begründung auf Seite 9, 2. Absatz, dass mit der Planung lediglich eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage erfolgen soll, widerspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der über den derzeitigen Bestand hinausgeht und der Aussage auf Seite 9, 4. Absatz der Begründung, wonach diese Flächen für potenzielle Erweiterungen der Anlagen vorgesehen sind.</p> <p>Der Begründung des Bebauungsplanes kann entnommen werden, dass die bestehende Biogasanlage ohne wesentliche Erhöhung des Rohstoffinputs mehr Rohbiogas produzieren kann und damit sowohl den Grenzwert von 2,3 Mio.N/m³ Biogas pro Jahr als auch den Grenzwert von 2,0 MW Feuerungswärmeleistung überschritten wird. Damit würde die bestehende Biogasanlage nicht mehr unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fallen und die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ ist notwendig. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll auch die bestehende Tierhaltungsanlage in den Geltungsbereich einbezogen werden. Diese Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ festgesetzt. Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“ erfolgt mit dem Ziel, die bisher als landwirtschaftlicher Betrieb eingestufte</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		16.06.2022	<p>Tierhaltungsanlage zukünftig auch gewerblich betreiben zu können. Welche Änderungen im Produktionsablauf wären damit verbunden? Kommt es infolge des Betriebens als gewerbliche Anlage z. Bsp. zu einer Erhöhung von Verkehrsaufkommen oder zu anderen Auswirkungen? Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung können der Begründung nur zum Teil entnommen werden. Hier ist eine Überarbeitung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Gemäß der Planzeichnung verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Lindhorst-Ramstedter Forst“ durch das Bebauungsplangebiet. Im Umweltbericht wird aber dargelegt, dass die Schutzgebietsverordnung geändert wurde und das Plangebiet nun außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Ich empfehle, die Planzeichnung an die gültige Rechtslage anzupassen. Die Bebauungsplanunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten / zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde am 13.06.2022 die Unterlagen zu o.g. Vorhaben der Gemeinde Angern zu. Die Gemeinde Angern plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ und eines Sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ mit dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage im südwestlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Angern; eine Erhöhung der Tierplatzzahl ist mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ nicht verbunden. Das Plangebiet ist ca. 6,7 ha groß und ist in dem seit 30.06.2016 wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesplanerische Feststellung <p>Dem raumbedeutsamen Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ der Gemeinde Angern stehen keine Ziele der Raumord-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wurde entsprechend berichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat bestätigt, dass der Aufstellung der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ der Gemeinde Angern umfasst eine Fläche von 6,7 ha und dient der langfristigen planungsrechtlichen Absicherung der nicht privilegierten Biogasanlage und Tierhaltungsanlage. Aufgrund der Lage und der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Nutzung im Außenbereich können Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden. • Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01. Juli 2006 in Kraft getreten. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11. 2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Festle- 	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie nicht mehr angewendet werden.</p> <p>Mit dem LEP-LSA 2010 verbindet sich die Notwendigkeit, die Regionalen Entwicklungspläne an die wirksamen Ziele und Grundsätze der Landesplanung anzupassen und die Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen neu festzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu einem Regionalen Entwicklungsplan mit den Kommunen, in denen ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums bzw. ein Grundzentrum festgelegt wird, dieses im Einvernehmen mit ihnen räumlich abzugrenzen (vgl. Ziele Z 38 und Z 39 LEP-LSA 2010). Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) wird das Kapitel 4 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel“ weitergeführt. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.</p> <p>Der Bebauungsplan zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Biogasanlage dient dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 74) und die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 75). Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Gemeinde Angern.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung des Gebietes und der bereits vorhandenen Bebauung entspricht die Planung dem Grundsatz der Raumordnung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen (LEP-LSA 2010 Ziffer 2. G 13).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger.Heide“ und innerhalb des unter Ziffer 5.7.2.3 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet um Colbitz“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung.</p> <p>In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Gemeinde Angern eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. <p>Hinweis zu Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Änderung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	
2.	Landesverwaltungsamt Dessauer Str. 70 06118 Halle/Saale	18.08.2021 03.09.2021 06.09.2021	<p>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Referat Wasser Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVWA betroffen.</p> <p>Referat Bauwesen Der Entwurf des Bebauungsplans für ein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik „Biogas und Tierhaltung Angern“ der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Gemeinde Angern befindet sich in der Aufstellung. Mit diesem B-Plan will die Verbandsgemeinde Elbe-Heide die baurechtlichen Voraussetzungen für ein sonstiges Sondergebiet Tierhaltung und ein sonstiges Sondergebiet Energie-gewinnung aus Biomasse im dargestellten Geltungsbereich in der Ortslage Angern schaffen. Für die Ortslage Angern der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gibt es einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP), welcher seit 30.06.2016 wirksam ist. Im Geltungsbereich des B-Plans stellt der FNP Fläche für Landwirtschaft dar. Die Gemeinde führt ebenso ein Parallelverfahren zur Änderung des FNPs durch. Mir liegen die Planunterlagen und die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vor.</p> <p>Bekanntmachungsfristen per Aushang 1. Vorbemerkungen Die Bekanntmachung in Bezug mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB richtet sich nach dem Länderrecht, also in Sachen-Anhalt auf der Grundlage des § 9 Kommunalverfassungsgesetz. In der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1. und 2.: Gemäß §12 der Hauptsatzung der Gemeinde Angern erfolgen Öffentliche Bekanntmachungen wie folgt: <i>„Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde "Elbe-Heide". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde "Elbe-Heide" den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1 und in Rogätz, Magdeburger Straße 40 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.“</i></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung geregelt. Die Gemeinde Elbe-Heide hat in Ihrer Hauptsatzung für die Bekanntmachungen den Aushang als solchen bestimmt. Um jedermann die Gelegenheit zu geben vom Zweck der öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis zu erlangen, ist eine entsprechende Frist für den Aushang in der Hauptsatzung festgelegt. Mit Ablauf der Aushangfrist gilt die Bekanntmachung als bewirkt.</p> <p>Im Folgenden dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Januar 2020 – 9 LA 155/18 –, Rn. 22 - 23, juris:</p> <p>„Will die Gemeinde Normen (insbesondere: Satzungen) durch Aushang bekannt machen, muss ihre Hauptsatzung die Dauer des Aushangs regeln, damit das Inkrafttreten des durch Aushang bekannt gemachten Ortsrechts festgestellt werden kann (OVG Lüneburg, Urteile vom 1.4.1971 – 1 OVG A 144/69 – DÖV 71, 821 und vom 28.1.1971 – 1 OVG A 134/69 – MüLü 27, 371). Weil es sich um einen „Vorgang“ handelt, der sich über eine gewisse Zeit erstreckt und erst nach deren Ablauf abgeschlossen ist, ist es notwendig, Anfangs- und Endpunkt des Vorgangs zu fixieren. Erst mit Abschluss des Vorgangs kann dann das Ortsrecht Gültigkeit beanspruchen. (NdsOVG, Urteil vom 14.8.2009 – 1 KN 219/07 – juris Rn. 36 m. w. N. zu § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG) ...</p> <p>Dieser Zweck, der Bevölkerung die Möglichkeit der Kenntnisnahme tatsächlich zu geben und zwar auch in Übereinstimmung mit der vorher festgelegten Zeitspanne, ist nicht begrenzt auf die Bekanntmachung von Satzungen, sondern gilt in gleicher Weise auch für sonstige Bekanntmachungen durch Aushang im Sinne der Hauptsatzung. Diese sollen der Bevölkerung in gleicher Weise nahegebracht werden. Ihre Wirksamkeit hängt damit von der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die betroffene Bevölkerung ab. Es besteht kein Grund, für diese Bekanntmachungen etwas Anderes gelten zu lassen als für die Dauer der Bekanntmachung von Satzungen (vgl. NdsOVG, Urteil vom 14.8.2009, a. a. O., Rn. 37).“</p> <p>Im Falle der Gemeinde Elbe-Heide beträgt die Aushangzeit zwei Wochen (gem. § 14 Abs. 4 Hauptsatzung). Die Monatsfrist für die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB kann demnach erst am Tag nach dem Ende, der in der Hauptsatzung geregelten Aushangfrist, erfolgen. Für die Berechnung der Fristen sind die §§ 187, 188 und 193 BGB einschlägig.</p> <p>Vgl. dazu EZBK/Krautzberger, 138. EL Mai 2020, BauGB § 3 Rn. 46:</p> <p>„Das BVerwG hat bereits mit Urt. v. 7.5.1971 (BVerwG, IV C</p>	<p>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß der Hauptsatzung als „Ersatzbekanntmachung“ nach §12 Abs. 1 der Hauptsatzung in der gültigen Fassung. Für die so erfolgte Bekanntmachung gibt es keine 2-wöchige Frist für die Bekanntmachung. Die so erfolgte Bekanntmachung wurde am 23.07.2021 ausgehängt und ist somit der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gemacht worden. Die mit dieser Bekanntmachung erfolgte Information zum Auslegezeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021 des Bebauungsplanes „Biogas und Tierhaltung Angern“ entspricht somit den Anforderungen lt. §3 Abs.2 BauGB, wonach der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen die Möglichkeit zur Einsichtnahme gewährt werden muss. Eine bemängelte fehlerhafte Bekanntmachung kann somit nicht festgestellt werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>76.68; hierzu Schrödter/Schmalt DVBl. 1971, 764 f.) Folgendes entschieden: Sieht z.B. das Landesrecht eine Frist von zwei Wochen vor, nach deren Ablauf eine Bekanntmachung durch Aushang als bewirkt gilt, so ist diese Frist auch nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (die Entscheidung ist zum früheren Recht ergangen, das BauGB hat aber die hier einschlägige Norm nicht geändert) in der Weise maßgebend, dass es bei dieser Frist verbleibt, aber die Wochenfrist nach BauGB bereits mit Beginn der landesrechtlichen Frist beginnt, d.h. eine weitere Wochenfrist nach Ablauf der Zweiwochenfrist ist nicht ein-zuhalten (ausdrücklich gegen das BVerwG aber VGH Kassel Urt. v. 26.10.1973 – IV OE 49.72, sowie VGH Kassel, Urt. v. 3.5.1974 – IV OE 76.73; vgl. aber auch Dolde NJW 1975, 21, 25 zu 2.). Hieraus folgt, dass nach Ablauf der Aushangfrist mit dem folgenden Tag die öffentliche Auslegung beginnen kann; die Bekanntmachungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 braucht nicht zusätzlich angeschlossen zu werden.“</p> <p>2. Bekanntmachung zum Entwurf: Die Entwurfs-Bekanntmachung mit Datum vom 22.07.2021 wurde ausgehängt am 23.07.2021 Daraus folgend begann die 2-Wochen-Frist, gem. Hauptsatzung, am Samstag, den 24.07.2021 und endete am 06.08.2021. Die Auslegung der Planunterlagen begann am 02.08.2021 und endet am 03.09.2021. Die Auslegungsdauer der Planunterlagen wird als nicht ausreichend erachtet, weil die Aushangfrist der Bekanntmachung erst am 06.08.2021 endete und die reguläre Auslegung der Planunterlagen damit erst am 09.08.2021 hätte beginnen können. Die Auslegung der Planunterlagen begann bereits vor dem Ende der Aushangfrist. Dem interessierten Bürger darf durch die formell fehlerhafte Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs sein gesetzlicher Anspruch auf Einsicht in die Planunterlagen im Ergebnis nicht verkürzt werden. (vgl. EZBK/Krautzberger, 138. EL Mai 202, BauGB § 3 Rn. 46) Die beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung führt dazu, dass der B-Plan fehlerhaft ist. Die Heilung solch eines beachtlichen Fehlers ist gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch die Wiederholung der zugehörigen ortsüblichen Bekanntmachung mit der anschließenden korrekten Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB möglich. Diese rechtsaufsichtlichen Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		14.09.2021	<p>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</p> <p>Mit dem Bebauungsplan "Biogas und Tierhaltung Angern" sollen die im Plangebiet angesiedelten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan insbesondere die Auswirkungen durch Gerüche, Lärm, Staub, Bioaerosole und Stickstoffdepositionen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen von Bedeutung. Die vorgelegten Unterlagen enthalten dazu gutachterliche Untersuchungen zu Gerüchen, Bioaerosolen und Stickstoffdepositionen. Danach sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung, FFH - Gebiete) zu besorgen. Im Landesverwaltungsamt wurde die Gesamt - Immissionssituation am Standort zuletzt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Schweinemast im Plangebiet betrachtet. Die Kapazitätserhöhung der Anlage auf 2720 Mastschweine wurde mit entsprechenden Nebenbestimmungen durch Bescheid vom 02.12.2019 genehmigt. Diese Tierplatzzahl entspricht auch der unter 1.1.2 in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Anzahl von Schweinemastplätzen.</p> <p>Abschließend wird darauf verwiesen, dass im Rahmen von Änderungen an den bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen auch eine Neubewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation am Standort an Hand der aktuell geltenden Regelungen erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
3.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Julius-Bremer-Str. 10 39104 Magdeburg</p>	14.10.2021	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensent-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Stellungnahme vom 16.06.2022 bestätigt, dass der Aufstellung der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>scheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan soll die bestehende Tierhaltungsanlage sowie die Biogasanlage baurechtlich gesichert werden. Zusätzlich umfasst der Geltungsbereich mögliche Erweiterungsbereiche.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Gebiet um Colbitz". Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln. (LEP 2010; Z 144)</p> <p>Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Gemeinde Angern eigenständig abzuwägen/zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p> <p>Vor einer möglichen Erweiterung der Biogasanlage verweist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg auf den Biomasseleitfaden der Region Magdeburg. (Beschluss der Regionalversammlung (RV 09/2011 vom 23.12.2011)</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
4.	Avacon AG Bahnhofstr. 13 39307 Genthin	19.10.2021	<p>Der angefragte Bereich befindet sich südlich der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitung „Samswegen – Angern“, GTL0002031 (DN 200 / PN 16) und unserer Fernmeldeleitung/en.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Gashochdruck:</p> <p>Unsere sich nördlich des Planungsgebietes befindliche Gashochdruckleitung „Samswegen – Angern“, GTL0002031 (DN 200 / PN 16), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002031 beträgt innerhalb des dinglich gesicherten Bereiches 4,00 m und außerhalb des dinglich gesicherten Bereiches, nach DVGW Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.</p> <p>Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.</p> <p>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Bei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		13.10.2021	<p>blatt GW125-B1 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit unserem Mitarbeiter Herrn Andreas Schmalz unter der Mobilfunknummer 0151/25600684 in Verbindung. Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Fernmelde Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																																										
			<table border="1" data-bbox="719 229 1491 309"> <tr> <td>Indexplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Legende:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Anfrageübersicht:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Nutzungsbestimmungen:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="719 316 1491 576"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Spartenpläne ausgegeben</th> <th>Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th>Sperrflächen</th> <th>Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wasser:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gas:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gas-FG:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="712 612 1498 699">Achtung: Im Auskunftsbereich befinden sich Gas-Hochdruckleitungen!</p> <p data-bbox="712 727 1498 842">Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigegefügt Pläne.</p> <p data-bbox="712 874 1498 900">Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:</p> <div data-bbox="719 906 1491 1198" style="border: 2px solid red; padding: 5px;"> <p data-bbox="734 922 1480 959">Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:</p> <p data-bbox="734 991 1480 1027">Schadenstelle sofort räumen und absperren! Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen!</p> <table data-bbox="734 1050 1480 1091"> <tr> <td>Störstellen-Nr.</td> <td>Gas</td> <td>0800 / 4 28 22 66</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Strom / Wasser / Wärme</td> <td>0800 / 0 28 22 66</td> </tr> </table> <p data-bbox="734 1123 1480 1177">Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.</p> </div> <p data-bbox="712 1206 1498 1433">Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten. Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten. Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 13.10.2021 gültig ist.</p> <p data-bbox="712 1465 1498 1485">Anlage: Bohrdaten und Bohrabschnitte</p>	Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Anfrageübersicht:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/>			Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>					Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas-FG:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66		Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66	
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																									
Anfrageübersicht:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/>																																																																											
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																													
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																																										
Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																										
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																										
Gas-FG:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																										
Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																										
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																										
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																										
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																										
Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																										
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																										
Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66																																																																												
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66																																																																												

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
5.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband August-Bebel-Str. 24 39326 Wolmirstedt	02.09.2021	Seitens des WWAZ bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“. Hinweis: Derzeitig plant die K + S Zielitz die Verlegung einer Trinkwasserleitung von Angern nach Rogätz, Heinrichshorst. Die Trinkwasserleitung wird in der Colbitzer Straße vor dem Plangebiet verlaufen. Berührungspunkte mit dem Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ sind jedoch nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	Unterhaltungsverband "Untere Ohre" Ramstedter Str. 26 39326 Zielitz	30.08.21	Das Plangebiet befindet sich nicht im Wassereinzugsgebiet des UHV „Untere Ohre“. Zuständiger Verband ist der UHV „Tanger“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	Trinkwasserversorgung Magdeburg Herrenkrugstr. 140 39114 Magdeburg	25.08.2021	Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Baugebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, August-Bebel-Straße 24 in 39326 Wolmirstedt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle/Saale	06.08.2021	Am 01.01.2021 wechselte die Zuständigkeit für die Autobahnen von der Auftragsverwaltung der Länder zur neu gegründeten Autobahn GmbH des Bundes. Dem neu gegründeten Fernstraßen-Bundesamt (FBA) obliegt seit 01.01.2021 einerseits die Rechts- und Fachaufsicht über die Autobahn GmbH des Bundes, andererseits fungiert es als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren für Autobahn-Projekte. Sie haben uns zwei Vorgänge zur Stellungnahme, Genehmigung o. ä. zu einer der Autobahnen in Sachsen-Anhalt zugesandt. Auf Grund der v. g. neuen Zuständigkeiten ☒ erhalten Sie die Vorgänge im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, der nicht unseren Verantwortungsbereich (Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis) betreffen, zurück, verbunden mit der Bitte, sich an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale) zu wenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
9.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Ritterstr. 17-19 39164 Wanzleben - Börde	30.08.2021	<p>Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</p> <p>Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Römermann) bittet folgenden Hinweis zu beachten: Es ist bei dem Vorhaben die Erweiterung und die Änderung der bestehenden Biogasanlage und der Tierhaltung geplant. Es kann in dem Fall zu einem Entzug von landwirtschaftlichen Flächen kommen. Das Flurstück 424, Flur 15, Gemarkung Angern ist Bestandteil des AL-Feldblockes DESTLI 05 0846 0064. In wie weit noch andere landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, ließ sich nicht genau ermitteln. Ein Telefonat mit dem beteiligten Architektenbüro ergab leider keine Ergebnisse. In dem Fall, dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschafter rechtzeitig informiert werden und in die Planung mit einbezogen werden. Es sind bestehende Pachtverhältnisse zu berücksichtigen. Es dürfen dem Bewirtschafter keine wirtschaftlichen und wettbewerbs-Nachteile entstehen. Der dauerhafte Entzug von Boden ist immer ein Eingriff in die Natur und geht zu Lasten der Landwirtschaft, zu dem ist Boden ein schützenswertes Gut. Aus diesem Grunde ist darauf zu achten das ein möglicher Entzug sich auf ein Minimum beschränkt. Für das Genehmigungsverfahren ist von Düngerrechtlichen Seite, was die Lagerung und Ausbringung von Gärresten angeht, der Landkreis mit einzubeziehen. Die Tierhaltung betreffend, es betrifft die Erweiterung einer bestehenden Schweinemastanlage, sind die Vorgaben des Veterinärämtes zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
10.	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Josef-Metzger-Str. 1 39104 Magdeburg		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 39104 Magdeburg		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																				
12.	Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH Liegenschaftsmanagement Brandenburger Str. 3 a 04103 Leipzig	10.08.2021	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als für den Konzern DB AG und alle seine verbundenen Unternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von den genannten Verfahren haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen/Leitungen lassen sich hier (westlich der Ortslage Angern) nicht erkennen. Insofern gibt es unsererseits keine Einwände/Hinweise zu den geplanten Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.																				
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 24 Huylandstr. 18 38820 Halberstadt	26.08.2021	Zum Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ der Gemeinde Angern, haben wir mit Schreiben vom 15.08.2019 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben, AZ: PTI 24, Fachref.PPB 2, Frank Weber, BLP85748975/19, diese Stellungnahme gilt unverändert, für den nun vorliegenden Entwurf, weiter. Unsere Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 8.3 berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.																				
14.	GDMcom Maximiliannallee 4 04129 Leipzig	05.08.2021	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="719 853 1462 970"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Anlagen: Anhang <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
15.	Handwerkskammer Magdeburg Gareisstraße 10 39106 Magdeburg		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
16.	Industrie- und Handelskammer Alter Markt 8 39104 Magdeburg	18.08.2021	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 2. August 2021 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
17.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Tessenowstr. 1 39114 Magdeburg		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
18.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Tessenowstr. 12 39114 Magdeburg	02.09.2021	<p>Das o.g. Plangebiet befindet sich an keiner Straße, die von der LSBB verwaltet wird. Damit werden die Belange, die unsere Behörde zu vertreten hat, nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
19.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Str. 38 06118 Halle/Saale	19.08.2021	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Bergbau</u> Nach Durchsicht der Entwurfsunterlagen gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich des Bebauungsplanes „Biogas und Tierhaltung“ nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen des LAGB aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken. Im Planungsgebiet stehen oberflächennah Sande, Kiese und Geschiebemergel, z.T. als Sand über Geschiebemergel an. Anhand von Archivunterlagen ist der mittlere Grundwasserstand im Bereich zwischen 2 m und 5 m unter Gelände zu erwarten.</p>	
20.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Amtsbreite 1 39218 Schönebeck	11.08.2021	<p>Nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan der Gemeinde Angern „Biogas und Tierhaltung Angern“ (Entwurf BP Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht Stand 04/2021) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans der der Gemeinde Angern „Biogas und Tierhaltung Angern“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Gleiches trifft auch für die Kompensationsmaßnahme – Anlage von Wald in der Gemarkung Rogätz Flur 7, Teilflächen des Flurstücks 43/1 zu.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Angern „Biogas und Tierhaltung Angern“ liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt.</p> <p>Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben.</p> <p>Die Daten sind unter https://Ihw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten in den Ausarbeitungen des BP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des BP sein können.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	
21.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg	16.08.2021	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 39104 Halle/Saale	15.09.2021	Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehens-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. In der Planzeichnung sind Hinweise gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA benannt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>weise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.</p>	
23.	DOW Olefinverbund Gmb PF 1163 06201 Merseburg	20.08.2021	<p>Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 377b/2019 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behände Zuordnung angeben und als Email-Adresse fswinfo@dow.com verwenden. Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.08.2023 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
24.	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	06.08.2021	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
25.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	10.08.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
26.	Polizeirevier Börde Gerickestr. 68 39340 Haldensleben		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
27.	OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH An der Heerstr. 4 39345 Vahldorf		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
28.	Evangelischer Kirchenkreis Ghaldensleben-Wolmirstedt Kirchplatz 6 39326 Wolmirstedt		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
29.	Agentur für Arbeit Magdeburg Hohepfortstr. 37 39104 Magdeburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
30.	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe PF 1382 06813 Dessau-Roßlau	09.08.2021	Das Plangebiet befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Auch die externe Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Rogätz, Flur 7, Flurstück 43/1 liegt nicht im Biosphärenreservat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
31.	K+S Kali GmbH Werk Zielitz Farsleber Str. 1 39326 Zielitz	13.08.2021	Gegenüber unseren Stellungnahmen (GMK – 828 /828A) vom 02.08.2021 / 20.09.2021 ist keine Ergänzung oder Änderung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
32.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg Fürstenwallstr. 19/20 39104 Magdeburg	10.08.2021	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
33.	Gemeinde Niedere Börde Groß Ammensleben Große Straße 9/10 39326 Niedere Börde	05.08.2021	Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen zum o.g. Vorhaben konnten keine betroffenen Belange der Gemeinde Niedere Börde festgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
34.	Stadt Gardelegen Haus II Rudolf-Breitscheid-Str. 3 39638 Gardelegen	05.08.2021	Nach Einsicht der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung möchte ich Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite aus keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
35.	Stadt Burg In der Alten Kaserne 2 39288 Burg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
36.	Stadt Tangerhütte Bismarckstr. 5 39517 Tangerhütte		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
37.	Stadt Wolmirstedt August-Bebel-Str. 25		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	39326 Wolmirstedt			
38.	Stadt Haldensleben Markt 20-22 39340 Haldensleben	24.08.2021	Die am Standort südwestlich von Angern bestehende Biogasanlage wird derzeit privilegiert im Außenbereich betrieben. Da die Betriebsabläufe der Biogasanlage unter Berücksichtigung der technischen Neuerungen der vergangenen Jahre optimiert werden sollen und die Anlage die Zulassungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr einhalten kann, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Optimierung der Biogasanlage über den Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ geschaffen werden. Seitens der Stadt Haldensleben bestehen zur Bauleitplanung der Gemeinde Angern keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
39.	Verbandsgemeinde Flechtingen Lindenplatz 11-15 39345 Flechtingen	08.09.2021	Die Belange der Nachbargemeinde Calvörde werden mit der o.g. Bauleitplanungen nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
40.	Heidewasser GmbH An der Steinkuhle 2 39128 Magdeburg	10.08.2021	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Heidewasser GmbH in dem o.g. Bereich örtlich nicht zuständig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
41.	Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband "Tanger" Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
42.	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben Burgwall 6 39340 Haldensleben	04.08.2021	Ihr Schreiben vom 02.08.2021 reichen wir Ihnen anliegend zu unserer Entlastung zurück. Angern befindet sich im Verbandsgebiet des WWAZ in Wolmirstedt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
43.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt	27.08.2021	Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Die vorgelegte Planung mit ca. 2,8 ha neu anzupflanzendem Wald findet unsere Zustimmung, ersetzt aber nicht die Beantragung der Neuaufforstung bei der UFB des LK Börde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise zum gesonderten Verfahren der Neuaufforstung werden im Zuge der Antragstellung beachtet.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
44.	Gemeinde Angern Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
45.	Gemeinde Burgstall Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
46.	Gemeinde Colbitz Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
47.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
48.	Gemeinde Westheide Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
49.	Gemeinde Zielitz Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	